

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der
Universitätsstadt Tübingen (Nutzungssatzung Kindertageseinrichtungen)
vom (Datum wird von 10 ausgefüllt)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 22, 24 und 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII), §§ 1 ff. des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) und §§ 2, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am (Datum wird von 10 ausgefüllt) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Universitätsstadt Tübingen (Nutzungssatzung Kindertageseinrichtungen) vom 24. Juli 2023 beschlossen:

Artikel 1
Satzungsänderung

1. In § 2 Absatz 2 wird der zweitletzte Satz wie folgt geändert:
„Die Anmeldung für die Frühbetreuung erfolgt verbindlich bis zum Ende des Kindergartenjahres. Eine Abmeldung vor dem Ablauf des 31.08. eines Jahres ist nicht möglich, es sei denn, das Kind ist vom Betreuungsplatz nach § 2 Abs. 1 (reguläres Betreuungsangebot) abgemeldet.“

2. § 5 „Wechsel zwischen Betreuungsangeboten in städtischen Kindertageseinrichtungen“
1) Die Nummerierung, die den Absatz 1 kennzeichnet, wird gestrichen
2) Absatz 2 wird gestrichen

3. § 14 „Widerruf der Zulassung“ wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Zulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung kann widerrufen werden, wenn für das Kind ein erhöhter Betreuungsbedarf besteht, der von der Kindertageseinrichtung nicht geleistet werden kann.

Sollte der Besuch der Kindertageseinrichtung aufgrund des erhöhten Betreuungsbedarfes ohne Inklusionskraft durch die Kindertageseinrichtung nicht gewährleistet werden können, so kann

1. die Zulassung als milderer Mittel zum vollständigen Widerruf der Zulassung vorübergehend ruhend gestellt werden, bis eine Inklusionskraft die begleitende, unterstützende Funktion wahrnehmen kann bzw.
2. es kann der zeitliche Umfang, in dem die Betreuung durch das Kinderhaus ohne Unterstützung durch eine Inklusionskraft gewährleistet werden kann, vorübergehend eingeschränkt werden.

Die Entscheidung wird von der Leitung der Kindertageseinrichtung getroffen. Sie soll im engen Austausch zwischen Sorgeberechtigten und Leitung der Kindertageseinrichtung erfolgen.

(2) Die Zulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung kann widerrufen werden, wenn (alternativ)
1. nicht ausgeräumte, erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen sorgeberechtigten Personen und den pädagogischen Betreuungskräften der Kindertageseinrichtung bestehen. Dies kann insbesondere die folgenden zwei Punkte betreffen:
a) Uneinigkeit über die der Einrichtung zugrundeliegende Konzeption
b) Uneinigkeit entweder über die Regelung im Hinblick auf die selbstständige Bewältigung des Weges von der Kindertageseinrichtung zurück nach Hause oder die Geeignetheit der zur

Abholung befugten Person

2. das besuchte Betreuungsangebot des Kindes durch die Universitätsstadt eingestellt oder die Einrichtung geschlossen wird.
3. der Gebührenpflicht für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten und trotz einer ausgesprochenen Aufforderung nicht nachgekommen wird.
4. die Aufnahme des Kindes durch unwahre Angaben, die entscheidungserheblich sind, erfolgte und dadurch ein anderes Kind nicht aufgenommen worden ist.
5. das Kind aufgrund eines Umzugs nicht mehr seinen Hauptwohnsitz in Tübingen hat. Die Abmeldung erfolgt in diesem Fall regelmäßig spätestens zum Ende des laufenden Kindergartenjahres.
6. Mitarbeitende der Kindertageseinrichtung durch Äußerungen der Eltern oder Sorgeberechtigten bedroht oder beleidigt werden.
7. das Verhältnis zwischen den Sorgeberechtigten und dem Team des Kinderhauses, insbesondere der Leitung der Kindertageseinrichtung, so zerrüttet ist, dass keine vertrauensvolle, verlässliche Abstimmung und Zusammenarbeit als Basis für die Begleitung des Kindes mehr möglich ist.
8. eine Familie, deren Gebühr über das Jugendamt gezahlt wird, ihr Kind ohne vorherige Information über mehr als einen Monat nicht in die Kita bringt und eine Kontaktaufnahme durch die Einrichtungsleitung zur Klärung der Situation nicht möglich ist.

(3) Die Zulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung wird von Amtswegen widerrufen, wenn

1. ein Krippenkind, welches von Januar bis August seinen 3. Geburtstag hat, nicht für den Wechsel in eine Ü3 Gruppe anmeldet ist. In diesem Fall muss das Kind zum 31. August desselben Jahres die Einrichtung verlassen.
2. ein Krippenkind, welches von Januar bis August seinen 3. Geburtstag hat und bei der Kita-Platzvergabe keinen Anschlussplatz erhalten hat oder der zugewiesene Platz durch die Eltern nicht angenommen wurde. In diesem Fall muss das Kind zum 31. August desselben Jahres die Einrichtung verlassen.
3. ein Krippenkind, welches von September bis Dezember seinen 3. Geburtstag hat, nicht für den Wechsel in eine Ü3 Gruppe anmeldet ist. In diesem Fall muss das Kind zum 31. Dezember desselben Jahres die Einrichtung verlassen.
4. ein Krippenkind, welches von September bis Dezember seinen 3. Geburtstag hat und bei der Kita-Platzvergabe keinen Anschlussplatz erhalten hat oder der zugewiesene Platz durch die Eltern nicht angenommen wurde. In diesem Fall muss das Kind zum 31. Dezember desselben Jahres die Einrichtung verlassen

Diese Regelungen gelten ausschließlich für Kinder, die in Krippengruppen aufgenommen sind. Kinder, die in einer altersgemischten Gruppe aufgenommen sind, sind von dieser Regelung nicht betroffen, da hier die Altersdurchmischung Teil des pädagogischen Konzeptes ist.

Wenn die Gruppenkonstellation es zulässt, kann die Fachabteilung Kindertagesbetreuung auf Antrag im Zuge einer Härtefallregelung in begründeten Einzelfällen, wie zum Beispiel bei einer nachgewiesenen Behinderung, Ausnahmen zulassen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den *(Datum wird von 10 ausgefüllt)*

Boris Palmer

Oberbürgermeister